

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof „Auf der Hardt“

der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde

Gelsenkirchen

vom 20.11.2025

**Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes „Auf der Hardt“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15	780,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	1.295,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	25	1.785,00
d)	Urneneisetzungen	15	865,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Grabmal bzw. Namensplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	25	2.915,00
b)	Urneneisetzungen	15	1.700,00
c)	Urneneisetzungen „Naturnah“	15	670,00

(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	2.055,00
b)	Verlängerungs- bzw. Reservierungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	1	66,90
c)	Urneneisetzung je Grab	25	1.285,00
d)	Verlängerungs- bzw. Reservierungsgebühr Urneneisetzung je Grab und Jahr		51,09
	*Wir machen im Hinblick auf die Reservierungsgebühr darauf aufmerksam, dass diese nicht auf die spätere Nutzungszeit angerechnet werden kann.	1	

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt ab Inkrafttreten dieser Satzung 18,09 € je Grab und Jahr, sie ist in die Nutzungsgebühren einbezogen und wird nicht separat erhoben.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Sachkosten
- b. Gebäudekosten
- c. Grundstückskosten
- d. Verwaltungskosten
- e. Kalkulatorische Kosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	545,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00
d)	Urneneisetzung	575,00
e)	Urneneisetzung „Naturnah“	500,00

(2)	Besondere Gebühren	Gebühr/Euro
	a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	200,00
	b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	200,00
	c) Benutzung der Leichenkammer	280,00
	d) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	50,00
	e) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen	60,00
	f) Zusatzgebühren bei Beisetzungen an Samstagen	30,00

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	1.100,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.900,00
	d) Urnenbeisetzung	1.150,00
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	1.100,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.900,00
	d) Urnenbeisetzung	1.150,00
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	550,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00
	d) Urnenbeisetzung	575,00
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	550,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00
	d) Urnenbeisetzung	575,00

§ 8 Sonstige Gebühren

		Gebühr/Euro
(1)	Zustimmung zur Errichtung von a) stehenden Grabmalen inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung je Grabmal	76,00
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen	35,00
(2)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung a) Umschreiben von Nutzungsrechten	20,00
	a) Umschreiben von Nutzungsrechten	20,00
(3)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung a) stehendes Grabmal	320,00
	b) liegendes Grabmal	150,00
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts a) Erdbestattungen je Grab und Jahr	110,00
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	70,00

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04.2022

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2022 außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 20.11.2025

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger



Dirk BW Friederike E. Schäfer-Dillmaus



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 20. November 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 3. Dezember 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Arne Kupke